Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister

Ihre Antwort an Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Bildung, Jugend u. Sport
Bereich Kindertagesbetreuung
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam
Auskunft erteilt Frau Schelle
Telefon 0331 289- 2312
Telefax 0331 289-
Dienstgebäude Am Palais Lichtenau 3/5
Zimmer 315
E-Mail kindertagesbetreuung@rathaus.potsdam.de
Aktenzeichen 234sch
Datum 13.01.2022

An die Träger von
Kindertagesbetreuungseinrichtungen
in der Landeshauptstadt Potsdam

per E-Mail

Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in der Videokonferenz zugesagt, erhalten Sie mit diesem Schreiben weitere Informationen zur aktuellen Rechtslage im Umgang mit den Virusvarianten.

1. Quarantäneregelungen

Ab Donnerstag, 13. Januar 2022, gelten in Potsdam folgende Quarantäneregeln (für alle Virusvarianten):

Infizierte Personen: Isolation für 10 Tage,

- Allgemein: nach 7 Tagen kann die Entlassung aus der Isolation mittels eines negativen PCR-Tests oder qualifizierten Schnelltests (Testzentrum, Apotheken etc.) erfolgen und zusätzlich müssen 48 Std. Symptomfreiheit bestehen
- Klinik-Personal*: nach 7 Tagen Entlassung aus der Quarantäne mit negativem PCR-Testergebnis möglich, zusätzlich muss 48 h Symptomfreiheit bestehen
- *Kinder Schule/Hort*: Freitest-Option nach 7 Tagen per PCR bzw. qualifizierten Schnelltest (Testzentrum, Apotheken etc.) bei 48 Stunden Symptomfreiheit
- *Kinder Kita*: Freitest-Option nach 7 Tagen per PCR bzw. qualifizierten Schnelltest (Testzentrum, Apotheken etc.) bei 48 Stunden Symptomfreiheit

Kontaktpersonen: Quarantäne für 10 Tage

- Allgemein: nach 7 Tagen kann die Entlassung aus der Quarantäne mittels eines negativen PCR-Tests oder qualifizierten Schnelltests (Testzentrum, Apotheken etc.) erfolgen
- Klinik-Personal*: nach 7 Tagen kann die Entlassung mit einem negativen PCR- oder qualifizierten Schnelltest (Testzentrum, Apotheken etc.) erfolgen
- *Kinder Schule / Hort*: keine Quarantäne, aber 5 Tage dokumentierte tägliche Schnelltestung (Schultest) plus Maskenpflicht
- *Kinder Kita*: 7 Tage Quarantäne ohne Verkürzungsoption

*Klinik-Personal, Beschäftigte in Pflegeberufen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Folgende Personen müssen, wenn sie Kontaktpersonen sind, nicht in Quarantäne:

- Geboosterte
- Doppelt Geimpfte (wenn die Zweitimpfung weniger als drei Monate zurückliegt)
- Geimpfte Genesene
  - doppelt geimpft + genesen = geboostert (Zeitraum noch unklar);
  - eine Impfung + genesen = doppelt geimpft (gilt nur für drei Monate)
- Genesene (wenn die Erkrankung weniger als drei Monate zurückliegt)

Da mit den neuen Regelungen im Bereich Schule / Hort keine Kontaktpersonen mehr in Quarantäne gehen, bitte ich Sie darauf zu achten, dass die **Maskenpflicht** (gemäß § 24 EindV) in den Innenräumen der Horteinrichtungen **zwingend eingehalten wird**, um einen maximalen Schutz zu bieten.

Zusatzinformation:

- Gibt es im Haushalt einen Index, gelten alle Haushaltsmitglieder als KP. Schulkinder müssen sich dann auch in Quarantäne begeben (gelten dann als allgemeine KP).
- Schule / Hort: keine Quarantäne aufgrund des vorhandenen Testregime und Maskenpflicht
- Mitarbeiter gehen als KP für 10 Tage in Quarantäne, nach 7 Tagen Freitestung möglich
- Alles unter drei Monate gilt als frisch geimpft bzw. frisch genesen – bei Regelung zu 2G+ muss keine Testung erfolgen
- Bei der Übermittlung der Liste der Kontaktpersonen an das Gesundheitsamt bei Genesenen den Tag des PCR-Tests angeben
  Das Gesundheitsamt entscheidet über die Quarantäne.
- Hinweis des Gesundheitsamtes: Absonderungsmitteilungen können auch als Gruppenmitteilung erfolgen, wenn die Mailadressen der Eltern im bcc aufgelistet werden. Die Einrichtung sollte sich diese Mail auch selbst schicken (An: Einrichtung). Somit liegt auch ein Nachweis zur Übersendung der Absonderungsmitteilung vor.
- Die Luca-App ist für die Ermittlung der Kontakte durch das Gesundheitsamt nicht anwendbar.

Achtung: Alle Meldungen, die **bis zum 12.1.2022** im Gesundheitsamt eingegangen sind, werden nach den alten Regelungen behandelt.

- Index: 14 Tage Isolation, keine Freitestung
- Kontaktpersonen: 10 Tage Quarantäne, bei Omikron 14 Tage Quarantäne, keine Freitestung

2. Hausrecht

Antwort Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vom 13.1.2022: „Kindertagesstätten (Kitas, Horte) und Kindertagespflegestellen sollen möglichst sichere Orte sein. Weitere, darüberhinausgehende Maßnahmen der Zutrittsbeschränkung zum Schutz von Kindern, Beschäftigten und Eltern können zulässig sein (Hausrecht des Einrichtungsträgers). Das Hausrecht beinhaltet ein Schutz- und Verfügungsrecht, insbesondere das Recht des Verfügungsberechtigten über Zutritt oder Verweilen in der Horteinrichtung zu entscheiden. Entsprechende Beschränkungen können auch über die Hausordnung Geltung finden. Welche hausrechtlichen Bestimmungen bzw. Einschränkungen konkret in zulässiger Weise getroffen werden können, richtet sich jedoch nach den Umständen des Einzelfalls (Betreuungsvertrag etc.) und kann nicht generell beantwortet werden. Schriftliche Zusatzvereinbarungen/Ergänzungen zum individuellen Betreuungsvertrag dürften hier im Übrigen in Betracht kommen.
Ich muss jedoch darauf hinweisen, dass einseitige Vertragsänderungen durch den Einrichtungsträger zulasten der Eltern problematisch sein könnten, wenn diese nicht durch höherrangiges Recht (z.B. die aktuelle Eindämmungsverordnung) abgedeckt sind. Die Eltern könnten dann einen unbeschränkten vertraglichen Betreuungsanspruch gegenüber dem Einrichtungsträger geltend machen, dem das

aktuelle Infektionsschutzrecht nicht entgegensteht. Vor diesem Hintergrund ist dringend zu empfehlen, eine Verständigung mit den Vertragspartnern (Eltern) herbeizuführen."

3. Förderrichtlinie Testung

Die RL Kita Testungen 2022 befindet sich derzeit noch in der Beteiligung bzw. Ressortabstimmung. Wie bisher immer kommuniziert, soll die RL rückwirkend ab 1.1.2022 gelten. In der RL wird nicht auf den Zeitpunkt, der Beschaffung abgezielt, sondern auf den Zeitpunkt des Einsatzes der Tests. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport strebt zeitnah eine Schlusszeichnung der RL an. Eine Spitzabrechnung wird es nicht geben und auch keine Erstattung von Logistikkosten. Geimpfte und genesene Kinder sind von der Testpflicht ausgenommen. Hier wird in Analogie zur Schule gehandelt. Zudem hat das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport noch einmal deutlich geäußert, dass eine Beschaffung über das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bis April 2022 ausgeschlossen ist.

4. Eindämmungsverordnung ab 18.1.2022 (Entwurf)

Mit einem neuen **§ 24a - Horteinrichtungen, Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen** wird ab dem **7. Februar 2022** *(noch nicht verbindlich)* für Horteinrichtungen, Kindertagesstätten sowie während der Betreuungszeiten für Kindertagespflegestellen ein **Betretungsverbot** und eine **Testpflicht** eingeführt. Die betreuten Kinder müssen mindestens an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen; ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr. Die Träger der Einrichtungen können im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem zuständigen Gesundheitsamt festlegen, dass die Vorlagepflicht auch durch eine einmal pro Woche durchzuführende PCR-Pooltestung zur Feststellung einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erfüllt werden kann. Sollten Sie als Träger für Ihre Einrichtungen eine Pooltestung vornehmen wollen, teilen Sie uns dies bitte bis zum 19.01.2022 (kindertagesbetreuung@rathaus.potsdam.de) mit.

In **Horteinrichtungen** gilt die Vorlagepflicht der betreuten Kinder als erfüllt, wenn diese einen auf sie ausgestellten Testnachweis bereits für die Teilnahme am schulischen Präsenzunterricht vorgelegt haben. In den Innenbereichen von Horteinrichtungen besteht für alle Personen ab dem vollendeten fünften Lebensjahr die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (**Maskenpflicht**). Kinder, die aufgrund der Aufhebung der Präsenzpflicht nicht am schulischen Präsenzunterricht teilnehmen, haben keinen Anspruch auf Betreuung in den Einrichtungen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

K. Elsaßer

Kerstin Elsaßer
Bereich Kindertagesbetreuung